

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b), Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052

## Erwerb eigener Aktien – 14. Zwischenmeldung

Im Zeitraum vom 23. Juni 2025 bis 29. Juni 2025 (jeweils einschließlich) wurden insgesamt Stück 75.000 Aktien der Siemens Healthineers AG im Rahmen des Aktienrückkaufs der Siemens Healthineers AG erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 19. März 2025 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/2809 (MAR) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 für den 24. März 2025 mitgeteilt wurde.

Dabei wurden jeweils Aktien wie folgt erworben:

Rückkauftag	Aggregiertes Volumen in Stück	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR) <sup>1</sup>
23.06.2025	15.000	46,6259
24.06.2025	15.000	46,9305
25.06.2025	15.000	47,0625
26.06.2025	15.000	46,9241
27.06.2025	15.000	46,5879

Die Geschäfte sind in detaillierter Form auf der Internetseite der Siemens Healthineers AG veröffentlicht (https://www.siemens-healthineers.com/deu/investor-relations/share).

Das Gesamtvolumen der bislang im Rahmen dieses Aktienrückkaufs im Zeitraum vom 24. März 2025 bis 29. Juni 2025 (jeweils einschließlich) erworbenen Aktien beläuft sich auf Stück 4.546.121 Aktien.

Der Erwerb der Aktien der Siemens Healthineers AG erfolgt durch ein von der Siemens Healthineers AG beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).

München, 30. Juni 2025	
Siemens Healthineers AG	
Der Vorstand	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Ohne Erwerbsnebenkosten, kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen.